

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 232/09 B

L 9 U 6409/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 7 U 3266/04 (SG Reutlingen)

.....,
Staufenstraße 21, 72458 Albstadt,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,
,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. November 2009 durch den
Richter Dr. Becker als Vorsitzenden sowie die Richter Mutschler
und Heinz
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. Juli 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung der Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll, hiervon aber abgesehen werden kann, wenn die Begründung - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 1. Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrunds des Verfahrensmangels, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG). Er rügt im Wesentlichen die Beweismwürdigung des LSG, das trotz dem Kläger günstiger Gutachten dem Gutachten des Prof. Dr. L. gefolgt sei, das dem Kläger ungünstig sei. Auch soweit der Kläger darin eine Beweislastumkehr zu seinen Lasten sieht, greift er die Beweismwürdigung des LSG an. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG kann die Rüge des Verfahrensmangels nicht auf die Verletzung der freien richterlichen Beweismwürdigung (§ 128 Abs 1 SGG) gestützt werden.
- 3 Soweit der Kläger eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) rügt, da es das LSG versäumt habe ein Obergutachten einzuholen, ist diese Rüge ebenfalls nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet. Eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht kann nach § 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG nur gerügt werden, soweit der Kläger sich auf einen Beweis Antrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Der Kläger hat einen entsprechenden beim LSG gestellten Beweis Antrag, ein weiteres Gutachten einzuholen, nicht bezeichnet.
- 4 Schließlich ist auch die Verletzung des § 117 SGG (Beweiserhebung in mündlicher Verhandlung) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet. Der Grundsatz der Unmittelbarkeit der mündlichen Verhandlung ist im SGG selbst durchbrochen, wenn es den Vorsitzenden verpflichtet, zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung die Begutachtung durch Sachverständige anzuordnen (§ 106 Abs 3 Nr 5 SGG). Dass ein Ausnahmefall vorliegen könnte, in dem es geboten ist, die Beweiserhebung im Termin zur mündlichen Verhandlung zu wiederholen (vgl Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer SGG, 9. Aufl 2008 § 117 RdNr 3a), wird nicht erläutert. Auch fehlt es daran, aufzuzeigen, dass die Begutachtung durch einen Sachverständigen ein Beweismittel ist, das der Beweis Aufnahme in der mündlichen Verhandlung zugänglich wäre. Der Kläger trägt schließlich nicht vor, einen Antrag auf Befragung des Sachverständigen gestellt zu haben (§ 118 SGG iVm § 411 Abs 4 Zivilprozessordnung).



- 5 2. Soweit der Kläger den Zulassungsgrund der Abweichung (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) geltend macht, nennt er Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG), von denen das LSG abgewichen sein soll.
- 6 Die Darlegung des Zulassungsgrunds der Abweichung erfordert jedoch, dass dargelegt wird, welchen abstrakten Rechtssatz das LSG seiner Entscheidung zu Grunde gelegt hat, und welcher hiervon abweichende Rechtssatz der Rechtsprechung - hier des BSG - zu Grunde gelegt worden ist. Es ist auch darzutun, dass das LSG mit der angegriffenen Entscheidung der höchstrichterlichen Rechtsprechung im Grundsätzlichen bewusst widersprochen hat (*zu den Darlegungsanforderungen vgl BSG vom 15.8.2007 - B 1 KR 65/07 B - mwN*). In der Beschwerdebegründung hat der Kläger aber weder aus der angefochtenen Entscheidung des LSG noch aus den von ihm zitierten Entscheidungen des BSG abstrakte Rechtssätze herausgearbeitet, noch hat er diese einander gegenübergestellt, um dadurch die Abweichung zu verdeutlichen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)